

E N T W U R F

Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung

Vom 2019

Aufgrund der §§ 42 Abs. 5 Satz 4 und 48 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), wird verordnet:

Die Waffen- und Beschussrechts-Verordnung vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Waffenverbotszonen

§ 5 Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes wird auf das für Waffenrecht zuständige Ministerium übertragen.
- (2) Dieses kann die Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Polizeiinspektionen weiterübertragen.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung der aufgrund des § 5 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes sind die Polizeiinspektionen.
- (2) Zuständig zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Absatz 1 Nummer 23 Waffengesetz in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes sind die Polizeiinspektionen als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

2. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3, der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.
3. Der bisherige § 5 wird § 7, der bisherige § 6 wird § 8, der bisherige § 7 wird § 9.
4. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Landesregierung

Sachsen-Anhalt